

Interpellation Nr. 27 (März 2025)

betreffend konkrete Umsetzung des Ruhetags- und Ladenöffnungszeitengesetzes (RLG)

25.5135.01

Nachdem der Fall der Spar-Filiale im Iselin-Quartier medial aufgegriffen wurde, wurde in der BZ vom 17. Februar ein Vertreter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zitiert. Die Aussagen des Bereichsleiters Arbeitsbedingungen lassen vermuten, dass der Vollzug der kantonalen und nationalen Gesetzgebung basierend auf Überlegungen wie «Versorgungssicherheit» oder einem allgemeinen «Bedürfnis nach sonntags offenen Läden» ausgesetzt werde.

Sollte die Verwaltung offensichtlich rechtswidrige Zustände dulden, wäre das nicht hinnehmbar. Wären die Argumente des AWA-Vertreter korrekt, hätte sich die Legislative oder der Souverän schon längst dazu entschieden, das Sonntagsverkaufsverbot zu lockern.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Verkaufslokalen gelten «Besondere Regelungen» gem. §7 RLG? Werden die Bewilligungen hierzu publiziert? Falls ja, wo?
2. Wie wird überprüft, dass es sich bei den entsprechenden Betrieben um Familienbetriebe gemäss Art. 4.1 Arbeitsgesetz (ArG) handelt? Gibt es weitere Ausnahmen, in welchen der Familienbegriff nicht gemäss Arbeitsgesetz ausgelegt wird?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Aussagen des Bereichsleiters Arbeitsbedingungen bezüglich der Erteilung von Ausnahmewilligungen zum RLG, wie sie im Artikel der BZ vom 17. Februar wiedergegeben wurden?
4. Da die gesetzlichen Grundlagen anscheinend nicht genügen, um die Sonntagsöffnung der SPAR-Filiale zu legitimieren - welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um diese anzupassen? Wie gewährleistet er dabei, den Schutz der Arbeitnehmenden und des Grundsatzes der Sonntagsruhe?

Heidi Mück (74)